# SATZUNG DER GEMEINDE HEUSWEILER ÜBER DIE BESTELLUNG VON BEAUFTRAGTEN FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt 2016 I S. 840) in Verbindung mit § 19 Abs. 5, des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz -SBBG) vom 26. November 2003 (Amtsblatt 2004, S. 2987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632), hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

## Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Heusweiler bestellt zur ehrenamtlichen Tätigkeit eine/n oder mehrere Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 2

#### Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat Heusweiler entscheidet über die Bestellung und Ablehnung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 3

### Beteiligung

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben. Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

§ 4

## **Amtszeit**

- (1) Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates Heusweiler bestellt.
- (2) Der Gemeinderat kann die Abberufung einer oder eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auch vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen.

§ 5

## Berichtspflicht

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, dem Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung und dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

## Entschädigung

- (1) Die Beauftragten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen festgesetzten Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt werden und sie vom Bürgermeister zur Sitzung eingeladen wurden.
- (2) Zusätzlich erhalten die Beauftragten für ihre Aufwendungen eine jährliche steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 300,00 Euro.

#### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die alte Satzung über die Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 17.02.2006 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 09.03.2015 ihre Gültigkeit.

Heusweiler, den 23. März 2018

Thomas Redelberger

Bürgermeister